



Förderrichtlinie „Umwelt und Klima“ der Gemeinde Bessenbach



Präambel

Die Gemeinde Bessenbach will mit dieser Förderrichtlinie im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber ihren Bürgern, der Umwelt und nachkommenden Generationen Anreize für klimaschützende Maßnahmen schaffen, um so einen lokalen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz und zur Schonung der wertvollen Ressource Trinkwasser zu leisten.

1. Förderung Regenwasserzisternen

1.1 Förderfähige Maßnahmen

Die Gemeinde Bessenbach gewährt Zuschüsse für den Bau von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser. Gefördert werden können im Erdreich vergrabene oder in einem Kellerraum aufgestellte Zisternen, in denen das Regenwasser von Dachflächen zur Nutzung für die Gartenbewässerung und ggf. auch für die Toilettenspülung aufgefangen wird, wenn sie den gemeindlichen Empfehlungen und dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen. Die Anlage ist so zu gestalten, dass sie jederzeit nachprüfbar ist.

Förderfähig ist der Neubau einer Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3.000 Liter für bebaute und voll erschlossene Grundstücke. Der Sammelbehälter ist mit einem Notüberlauf zu versehen, der an den Kanal angeschlossen werden kann. Die Entnahme des Wassers aus der Zisterne darf nicht über die reguläre Wasserleitung erfolgen. Der Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation ist mit entsprechenden Maßnahmen auszuschließen. Eine feste Verbindung der beiden Leitungssysteme ist verboten. Falls das gesammelte Regenwasser auch für die Toilettenspülung verwendet wird, muss die Anlage der DIN 1988 entsprechen. Für längere regenlose Zeiten ist die Versorgung der WC-Spülung mit Wasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage sicher zu stellen. Um Irrtümer zu vermeiden, muss die Regenwasserleitung farblich gekennzeichnet sein oder aus einem anderen Material als die Trinkwasserleitung hergestellt werden.

Zisternen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes, aufgrund von behördlichen Genehmigungen oder aus sonstigen Gründen erforderlich sind, werden nicht gefördert.

1.2 Höhe des Zuschusses

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € für eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3.000 Liter bis maximal 4.999 Liter, in Höhe von 2.000 € für eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5.000 Liter bis maximal 9.999 Liter und in Höhe von 4.000 € für eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10.000 Liter.

1.3 Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Durchführung der Maßnahme formlos in Schriftform und unter Beifügung von entsprechenden Plänen zu beantragen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Abnahme durch die Gemeinde zu beantragen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden Rechnung und mängelfreier Abnahme der Anlage durch die Gemeinde.

2. Förderung Wasserrückhaltung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Die Gemeinde Bessenbach gewährt Zuschüsse für Maßnahmen der Regen- und Oberflächenwasserrückhaltung und der gedrosselten Abgabe des Wassers in die gemeindliche Kanalisation. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Anlagen nicht im jeweiligen Bebauungsplan oder durch andere Verfahren verpflichtend vorgeschrieben sind.

1.2 Höhe des Zuschusses

Die Entscheidung über die Höhe des gemeindlichen Zuschusses trifft der Gemeinderat bzw. ein Ausschuss im Einzelfall.

1.3 Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Durchführung der Maßnahme formlos in Schriftform und unter Beifügung von entsprechenden Plänen und Kostenangeboten zu beantragen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden Rechnung und mängelfreier Abnahme der Anlage durch die Gemeinde.

3. Förderung Dachbegrünung

3.1 Förderfähige Maßnahmen

Durch Begrünungen auf Dachflächen wird zum einen die Qualität der innerörtlichen Wohnumgebung verbessert und zum anderen ein Beitrag zur Reduzierung der Folgen der Klimaerwärmung geleistet. Eine Dachbegrünung kann gefördert werden, sofern der jeweilige Bebauungsplan nicht dagegenspricht, die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage z.B. aus dem jeweiligen Bebauungsplan der Gemeinde Bessenbach darstellt. Eine fachgerechte Ausführung wird vorausgesetzt. Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dach-Mindestfläche von 15 m² und einer Schichtstärke/Substratdicke des Gründachs von mindestens 8 cm.

3.2 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 20,00 € je volle m², maximal jedoch 2.000,00 €.

3.3 Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Durchführung der Maßnahme formlos in Schriftform und unter Beifügung eines Bildnachweises über die zu bepflanzende Dachfläche bei der Gemeinde zu beantragen. Nach erfolgter Bepflanzung der Dachfläche ist dem Verwendungsnachweis ein Bildnachweis mit Nachweis des Datums der Erstellung über die Dachbegrünung beizufügen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden Rechnung und mängelfreier Abnahme der Anlage durch die Gemeinde.

4. Allgemeine Förderbedingungen

- Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Bessenbach gefördert. Förderberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte. Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- Eine Förderung von Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen ist nicht möglich. Nicht förderungsfähig sind zudem Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen. Bei Fördermaßnahmen an Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist vor Durchführung der Maßnahme eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorzulegen.
- Auf einem Grundstück kann grundsätzlich nur eine Anlage jeder Art gefördert werden. Die geförderten Anlagen sind nach der Anschaffung mindestens 10 Jahre ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreiben; die vorzeitige Außerbetriebnahme führt zum Widerruf der Zuwendung.
- Über die formlos in Schriftform eingereichten Förderanträge wird auf Grundlage dieser Richtlinie in der Reihenfolge der vollständig eingereichten und prüffähigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Übersteigen die beantragten Förderungen die in dem Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Mittel, sind die zuletzt gestellten Anträge abzulehnen. Im Übrigen entscheidet die Gemeinde Bessenbach im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Haushaltsvorbehalt, Risiko

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Gemeinde im Antragsjahr noch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Über die Fortführung der Förderung sowie über die hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird jeweils jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das neue Haushaltsjahr entschieden.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Förderung besteht, auch bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen, nicht. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

6. Nachweispflicht und Rückforderungen

Die Gemeinde Bessenbach behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern. Die Gemeinde ist berechtigt, die geförderten Vorhaben und Maßnahmen jederzeit vor Ort durch Bedienstete oder Beauftragte zu überprüfen. Werden die von der Gemeinde gewährten Fördermittel nicht gemäß dem Förderungszweck verwendet oder liegen andere Verstöße gegen Vorschriften dieser Richtlinie vor, ist die Gemeinde Bessenbach berechtigt, bereits gezahlte Zuschüsse zurückzuverlangen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie „Umwelt – Klima – Energie“ vom 02.01.2024 außer Kraft.

Bessenbach, den 02.01.2025

Gemeinde Bessenbach

gez.

(Siegel)

Christoph Ruppert

1. Bürgermeister